Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht Von Dr. Christoph Degen und Dr. Roman Baumann Lorant





FATF evaluiert den Schweizer NPO-Bereich

ie Financial Action Task Force (FATF) kündigte Ende 2015 ein Länderexamen der Schweiz zum NPO-Sektor an. Untersucht werden soll, inwiefern der schweizerische NPO-Sektor für Zwecke der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung missbraucht wird und welche Vorkehrungen einen solchen Missbrauch wirksam verhindern können. Als Vertreter des NPO-Sektors wurden die beiden Stiftungsverbände proFonds und SwissFoundations sowie die Stiftung Zewo am 8. März zu einem Treffen mit einem Evaluatorenteam der FATF nach Bern eingeladen.

Im Vorfeld hatten die drei Organisationen eine Risikobeurteilung des Sektors hinsichtlich dieser Themen vorgenommen. Den Evaluatoren wurde anlässlich ihres Besuchs aufgezeigt, welche gesetzlichen Massnahmen, welche Regeln der Selbstregulierung und welche Massnahmen zur Sensibilisierung des Sektors bereits bestehen, um den Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu begegnen. Ihnen konnte auch gezeigt werden, dass nur ein kleiner Teil der NPO überhaupt diesen Risiken ausgesetzt ist.

Bei der FATF oder Groupe d'action financière (GAFI) handelt es sich um eine bei der OECD angesiedelte Organisation, welche die Bekämpfung von Geldwäscherei, Steuerdelikten und Terrorismusfinanzierung bezweckt. Die FATF publizierte vor einigen Jahren Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bei Non-Profit-Organisationen (NPO). Gemäss einem FATF-Bericht vom Juni 2014 sollen diese Empfehlungen verschärft werden. Der Bericht zum schweizerischen NPO-Sektor wird voraussichtlich im Oktober dieses Jahres der Vollversammlung der FATF unterbreitet. Anschliessend wird er - wahrscheinlich im November publiziert werden.

Im Rahmen der Bestrebungen der FATF gegen die Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist Sorge zu tragen, dass der NPO-Sektor durch verhältnismässige, auf die tatsächlichen Risiken ausgerichtete Massnahmen, einschliesslich Selbstregulierung des Sektors, geschützt wird. Zu verhindern sind überbordende, flächendeckende, bürokratische Regelungen, die mit den realen Risiken in keinem Zusammenhang stehen und die legal handelnden gemeinnützigen Organisationen bei ihrer gesellschaftlich relevanten Arbeit behindern.

Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht

Der Bundesrat beabsichtigt, im Rahmen des Stabilisierungsprogramms des Bundes 2017 bis 2019, die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) aus der Bundesverwaltung auszulagern und in eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt umzuwandeln. Durch die Auslagerung soll die Unabhängigkeit der ESA gestärkt werden. Hierbei besteht nach unserer Einschätzung die Gefahr von mehr Bürokratie und höheren Gebühren. Bis Mitte März dieses Jahres fand eine öffentliche Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm des Bundes statt. Zum damaligen Zeitpunkt waren erst die Grundzüge der Auslagerung bekannt, nicht hingegen die konkrete gesetzliche Umsetzung.

Anfang März hat das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) den Entwurf eines Bundesgesetzes über Aufgaben, Organisation und Finanzierung der ESA (ESAG) veröffentlicht. Die beiden Stiftungsverbände wurden in diesem Zusammenhang eingeladen, sich im Rahmen einer mündlichen Konsultation beim EDI zum Entwurf des ESAG zu äussern. Das Gespräch beim EDI fand am 6. April statt. Die Verbände haben dabei ihre Standpunkte deutlich gemacht, dass eine Auslagerung der ESA zu keinen Nachteilen für den Stiftungsstandort Schweiz und die Stiftungen führen darf. Anlass zu Kritik gaben unter anderem das Fehlen des Grundsatzes der reinen Rechtsaufsicht, die Statuierung konturloser Pflichten von Stiftungsräten, eine zu weit gehende Amtshilfe der ESA, ein zu teurer Verwaltungsrat der ESA sowie der drohende Gebührenschub für die beaufsichtigten Stiftungen.

Die Botschaft des Bundesrats wurde am 25. Mai verabschiedet und zuhanden der Eidgenössischen Räte überwiesen.

Anhörungen bei der Initiative von Ständerat Luginbühl geplant

Am 3. November 2015 hat die Rechtskommission des Ständerats einer parlamentarischen Initiative von Ständerat Werner Luginbühl (BDP) zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz Folge gegeben. Den Kern der Initiative, die im Dezember 2014 eingereicht wurde, bilden acht Forderungen zu mehr Branchentransparenz, erhöhter Wirksamkeit der Stiftungstätigkeit und der Optimierung der stiftungsund steuerrechtlichen Bestimmungen. Es geht um gezielte Anpassungen in verschiedenen Bereichen, die das Stiften und das Führen von Stiftungen erleichtern sollen, ohne dabei zusätzliche administrative Lasten auszulösen. Eine Totalrevision des Stiftungsrechts ist nicht erforderlich.

Die Rechtskommission des Nationalrats (RK-N) hat am 12. Mai dieses Jahres im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens entschieden, an einer ihrer nächsten Sitzungen zunächst Anhörungen durchzuführen. Gibt danach auch die RK-N der Initiative Folge, geht sie zurück an die ständerätliche Kommission zur Ausarbeitung konkreter Gesetzesbestimmungen. Der Initiativtext kann mit der Geschäftsnummer 14'470 auf der Website des Parlaments (www.parlament.ch) abgerufen werden.

Strenge Anforderungen an die Wahl von Stiftungsräten

Das Bundesgericht hatte am 5. Januar dieses Jahres die Wahl mehrerer Stiftungsräte zu beurteilen (Aktenzeichen: 5A_676/2015). Bei einer Kunststiftung mit Sitz im Kanton Graubünden gewährte die Stiftungsurkunde den Töchtern des Stifters einen lebenslangen Sitz im Stiftungsrat. Eine Tochter erklärte den Austritt aus

dem Stiftungsrat und später wieder den Eintritt. Strittig war die Frage, ob die Wiedereintrittserklärung ausreichte oder ob es einer formellen Wahl durch den Stiftungsrat bedurfte (sogenannte Kooptation). Das Bundesgericht kam nach einer Auslegung der relevanten Bestimmungen in der Stiftungsurkunde zum Schluss, dass eine formelle Wiederwahl durch den Stiftungsrat nötig gewesen wäre. Das Bundesgericht hatte überdies die Wahl weiterer Stiftungsräte zu beurteilen. Dabei stellte es eine Verletzung der Pflicht zur gehörigen Traktandierung fest. Normalerweise sei zwar bei einer Wahl die Angabe von Kandidatennamen nicht zwingend erforderlich. Im vorliegenden Einzelfall hätte aber eine gehörige Ankündigung vor dem Hintergrund der konkreten Ausgangslage nähere Angaben verlangt. Das Traktandum "Wahl Stiftungsrat" war daher im konkreten Fall ungenügend, was die Nichtigkeit der Wahl von drei Stiftungsräten zur Folge hatte.



Rechtsanwalt **Dr. Chris- toph Degen** ist Geschäftsführer von proFonds, dem
Dachverband gemeinnütziger Stiftungen der Schweiz.
Weiter ist er Dozent für

steuerliches Gemeinnützigkeitsrecht am Verbandsmanagement Institut der Universität Fribourg (VMI), Referent am Center for Philanthropy Studies (CEPS) der Universität Basel sowie Präsident, Stiftungsratsbeziehungsweise Vorstandsmitglied und Berater diverser gemeinnütziger Stiftungen und Vereine.



35 Jahre

Dr. Roman Baumann Lorant ist Rechtsanwalt
und stellvertretender Geschäftsführer von proFonds. Daneben ist er
Präsident der Stiftung für

Menschen mit seltenen Krankheiten und ebenfalls Referent am CEPS.

Anzeige

ökozentrum

forschen | entwickeln | bilden







Das Ökozentrum ist der kompetente und erfahrene Partner für Forschung, Entwicklung und Bildung im Nachhaltigkeitsbereich.

Für eine lebenswerte Zukunft – für Ihren Stiftungserfolg.

Lernen Sie uns und unsere Projekte kennen! Wir suchen laufend Unterstützung. www.oekozentrum.ch

Ökozentrum, Schwengiweg 12, CH-4438 Langenbruck